

Einige Bemerkungen zur Bekämpfung des Rowdytums

Das Rowdytum ist eine besondere Form der Kriminalität junger Menschen, die — wie der Minister der Justiz in seinem Bericht auf der 5. Sitzung des Staatsrates der DDR ausführte — eine entschiedene Bekämpfung durch unsere Straforgane erfordert. Die Straforgane müssen dem Rowdytum deshalb vordringlich ihre Aufmerksamkeit zuwenden, weil die unserer sozialistischen Entwicklung feindlich gegenüber stehenden imperialistischen Kräfte das Rowdytum in der gegenwärtigen Situation zu einer Methode des Klassenkampfes gemacht haben, die an gewissen Brennpunkten die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gefährdet¹. Das Rowdytum ist unter den Bedingungen der Wiedererrichtung der Herrschaft der aggressiven militaristischen Kräfte in Westdeutschland zu einem Politikum geworden².

Zum Begriff und Wesen des Rowdytums

Leider haben die bisherigen Publikationen³ * 18 weder zu einer fruchtbaren Diskussion noch zu einer Präzisierung des Begriffs Rowdytum geführt; auch die entsprechenden Arbeiten zur Gesetzgebung überschritten nicht einen eng begrenzten Rahmen.

Auf der Grundlage der sowjetischen Strafgesetzgebung und Strafrechtswissenschaft wurden für die Charakterisierung des Rowdytums hauptsächlich zwei Merkmale herausgearbeitet:

1. Die rowdyhafte Handlung gefährdet die öffentliche Ordnung und Sicherheit; sie verletzt gröblich die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, des sozialistischen Gemeinschaftslebens. Bei aller Verschiedenheit der Begehungsformen liegt dieses einheitliche Objekt allen rowdyhaften Handlungen zugrunde.

2. Die rowdyhafte Handlung bringt eine grobe Mißachtung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zum Ausdruck. Dies ist ihr eigentlicher Sinn und Zweck.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß das Rowdytum heute eine spezifische Form der Kriminalität junger Menschen geworden ist. Dabei sind Rowdytum und Jugendkriminalität jedoch keine sich völlig deckenden Begriffe, und es wäre falsch, alle Rechtsverletzungen junger Menschen als Rowdytum anzusehen.

Typische Beispiele eines rowdyhaften Verhaltens zeigten z. B. zwei Strafverfahren vor dem Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte im März 1961 gegen mehrere junge Angeklagte, die seit Juli 1960 in Berliner S-Bahnzügen randaliert und sinnlose Zerstörungen angerichtet sowie Angehörige der Transportpolizei brutal zusammengeschlagen hatten. Die Täter hatten bereits — nach dem Besuch einer Veranstaltung irrr Demokratischen Berlin — auf dem Weg zur S-Bahn Frauen angepöbelt

1 vgl. NJ 1961 S. 76.

2 vgl. hierzu den Diskussionsbeitrag von Lemnitz auf der Beratung des Ständigen Ausschusses der Volkskammer für die örtlichen Volksvertretungen am 19. Januar 1961 in Genthin in: Sozialistische Demokratie, 1961, Nr. 5, S. 2.

3 vgl. Speckhardt/Luther, Eine gefährliche Form des Verbrechens, Gedanken zur Überwindung des Rowdytums, Die Volkspolizei 1956, Nr. 20, S. 17; Luther, Einige Bemerkungen zum Begriff und über die Bekämpfung des Rowdytums in der Deutschen Demokratischen Republik, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1958, Heft 18, S. 5; Luther, Die Anwendung von Strafen und Erziehungsmaßnahmen im Kampf gegen das Rowdytum, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1958, Heft 28, S. 24; Schartau, Das Rowdytum in der Deutschen Demokratischen Republik, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1960, Heft 3, S. 326.

und sich auch sonst äußerst fleghaft auf der Straße benommen. Einer der Angeklagten faßte den politischen Inhalt der von Westberlin aus gesteuerten Rowdy-Handlungen mit den Worten zusammen: „Wir waren davon überzeugt, daß wir mit unserem Verhalten eine Mission erfüllen.“⁴

Rowdytum liegt z. B. dann vor, wenn aus einer Gruppe junger Menschen heraus in sinnloser Weise Straßentatzen, Bäume, Zäune, Verkehrszeichen u. a. zerstört bzw. beschädigt oder Straßensperrungen angelegt werden, wenn in öffentlichen Verkehrsmitteln randaliert, z. B. offen die Weigerung zum Ausdruck gebracht wird, das Fahrgeld zu bezahlen usw. usf. Zuweilen kommt es auch — ohne erkennbaren Grund — zu tätlichen Auseinandersetzungen, zu Körperverletzungen und schließlich zu Zusammenrottungen und Widerstandshandlungen gegen die Staatsorgane.

Eine nicht geringe Zahl solcher — vor allem in Gruppen begangener — rowdyhafter Handlungen besteht in Belästigungen von Frauen und Mädchen. Sie sind zu meist mit Handgreiflichkeiten und gemeinen Ausdrücken verbunden und arten zuweilen zu sexuellen Handlungen unter Anwendung von roher Gewalt aus. In solchen Fällen steht die rowdyhafte Ausschreitung und weit weniger die sexuelle Befriedigung im Vordergrund.

Diese Beispiele zeigen, daß eine allgemeine Charakterisierung der begangenen Handlungen als Sachbeschädigung, Körperverletzung, gewaltsame Unzucht usw. nicht den Kern der Handlung trifft. So wird z. B. gerade zwischen allgemeinen und rowdyhaften Sexualdelikten der Unterschied im Wesen, der Unterschied in Motiv und Ziel der Handlung besonders deutlich. Eine allgemeine Charakterisierung der Handlung bleibt in allen Fällen unbefriedigend.

Aus diesen Gründen sollte in das künftige Strafgesetzbuch ein Tatbestand über rowdyhaftes Verhalten aufgenommen werden, um

1. das Wesen dieser die Ordnung und Sicherheit gefährdenden Handlung durch das Gesetz klar darzulegen;
2. die Bevölkerung und die Straforgane auf diese Erscheinung hinzuweisen, sie zum Kampf gegen sie zu mobilisieren;
3. durch das Gesetz eine Einschätzung der Gefährlichkeit des Rowdytums zu geben und
4. in den Entscheidungen, insbesondere der Gerichte, eine mit der Wirklichkeit übereinstimmende juristische Charakterisierung einer Handlung als Rowdytum geben zu können.

Über das Für und Wider eines solchen Tatbestandes hat es in den Kommissionen zur Ausarbeitung des neuen StGB mannigfache Diskussionen gegeben. Einige Mitarbeiter verneinten die Notwendigkeit, einen besonderen Tatbestand zu schaffen, mit der Begründung, daß die Gefahr der extensiven Auslegung eines solchen Tatbestandes und einer ausdehnenden Strafverfolgung geringfügiger Rechtsverletzungen junger Menschen zu groß sei. Einige erklärten, daß man die Lage der Jugend falsch einschätze, die gesellschaftlichen Kräfte seien selbst in der Lage, das Rowdytum zu überwinden.

< Minke, Brandt-„Missionare“ vor Gericht, Junge Welt vom 18. März 1961.